

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Baugrenze

NÄHERE BESTIMMUNGEN (§ 35 Abs. 6 BauGB)

- Wohnzwecken und kleineren nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder dass sie der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen, sofern sie sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der äußeren Gestaltung harmonisch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- 2. Vergnügungsstätten sind unzulässig.
- Die Firsthöhe darf maximal 9,50 m über der Oberkante Erdgeschossfertigfußboden liegen.
- Es sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten und pro Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit
- Bauliche Anlagen sind nur zulässig, wenn den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen wird.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN **UND HINWEISE**

- 1. Der Planung zugrunde liegende rechtliche Regelungen und Richtlinien können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden
- 2. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte freigelegt werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541 323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
- Artenschutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf Ebene der Genehmigung baulicher Anlagen zu berücksichtigen.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBI. I S. 587) geändert worden ist i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010 S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S. 309) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Bohmte diese Außenbereichssatzung bestehend aus der Planzeichnung und den näheren Bestimmungen,

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3634).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 02.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden

Bohmte, den

gez. Strotmann Die Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 dem Entwurf der Außenbereichssatzung zugestimmt und gem. § 13 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer wurden am 02.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Satzungsentwurf hat vom 10.07.2020 bis zum 19.08.2020 einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Bohmte, den

gez. Strotmann Die Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat die Außenbereichssatzung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.10.2020 sowie die Begründung beschlossen

Bohmte, den

aez. Strotmann Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Außenbereichssatzung ist damit rechtsverbindlich geworden.

Die Bürgermeisterin

Bohmte, den

Planverfasser

Die Außenbereichssatzung wurde ausgearbeitet von Osnabrück, den 06.10.2020

Beratung • Planung

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Planverfasse

elefon (0541) 1819 - 0 Telefax (0541) 1819 - 111 Internet: www.pbh.org

Proj. Nr. 20 013 011

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

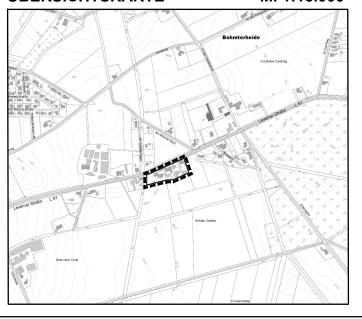
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Außenbereichssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden

Bohmte, den

Die Bürgermeisterin

ÜBERSICHTSKARTE

M. 1:15.000



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Bohmte, Flur 39

Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © März 2020

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Regionaldirektion Osnabrück - Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.03.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Geschäftsnachweis: L4-0119/2020



und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

(Unterschrift)



Herausgeber:

GEMEINDE BOHMTE

LANDKREIS OSNABRÜCK

AUBENBEREICHSSATZUNG

Nr. 5 "LEVERNER STRAßE"

(§ 35 Abs. 6 BauGB)

Abschrift